



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 2019

Nummer 17

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.  | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|-------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2021</b> | 19. 8. 2019 | Runderlass des Ministeriums des Innern<br>Bildung der Landschaftsversammlung .....                                                                                                                                                                                      | 364   |
| <b>2128</b> | 22. 8. 2019 | Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration<br>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie) ..... | 366   |
| <b>2131</b> | 14. 8. 2019 | Runderlass des Ministeriums des Innern<br>Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen .....                                                 | 367   |
| <b>2604</b> | 7. 8. 2019  | Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration<br>Rückführungen nach Syrien Anordnung nach § 60 a Absatz 1 AufenthG .....                                                                                                                 | 369   |
| <b>791</b>  | 13. 8. 2019 | Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz<br>Änderung der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW .....                                                                                                                  | 369   |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Datum       | Titel                                                                                                                                                               | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung</b>                                                                                                   |       |
| 2. 8. 2019  | Orientierungsdaten 2020 – 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen .....           | 370   |
| 24. 7. 2019 | Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ..... | 372   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum       | Titel                                                      | Seite |
|-------------|------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Landschaftsversammlung Rheinland</b>                    |       |
| 23. 8. 2019 | 16. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland ..... | 375   |
|             | <b>Ministerium für Kultur und Wissenschaft</b>             |       |
| 3. 7. 2019  | Satzung des Universitätsklinikums Münster .....            | 375   |

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.****2021****Bildung der Landschaftsversammlung**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 19. August 2019

Die Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 b sowie des § 11 Abs. 1 und 4 und des § 17 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), – SGV. NRW. 2022 – zu bilden.

**1****Allgemeines**

Die Vorschriften über die Bildung der Landschaftsversammlung sind aus dem Gesamtzusammenhang der Landschaftsverbandsordnung auszulegen. Eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

**2****Aufgabenverteilung**

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung. Danach hat die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vorzubereiten und auszuführen, die bei der Bildung der Landschaftsversammlung anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen (§ 17 Abs. 1 LVerbO). Alle anderen Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung kommen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung dem Landschaftsausschuss zu (§ 11 LVerbO).

**2.1**

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes hat hiernach im Besonderen

**2.1.1**

auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen,

**2.1.2**

die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen,

**2.1.3**

die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten,

**2.1.4**

die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln,

**2.1.5**

das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten sowie

**2.1.6**

das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

**2.2**

Der Landschaftsausschuss hat im Besonderen

**2.2.1**

die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen und

**2.2.2**

das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.

**3****Zahl der Mitglieder****3.1**

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes ermittelt die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 und 2 LVerbO) nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren. Er teilt den Mitgliedskörperschaften diese Zahl mit.

**3.2**

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 7 b Abs. 4 LVerbO auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen.

**4****Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Reservelisten****4.1**

§ 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO verpflichtet die Parteien und Wählergruppen zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Reservelisten. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen muss die Aufstellung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

**4.2**

Die Reservelisten können bereits vor den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden, da hierfür auch solche Bewerberinnen und Bewerber in Betracht kommen, die auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannt sind (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

**4.3**

Die zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen reichen bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes die Reservelisten zusammen mit den Unterlagen ein, die eine Überprüfung erlauben, ob die in den Reservelisten benannten Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO geheim gewählt worden sind (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 LVerbO). Es empfiehlt sich, eine Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu fertigen.

**4.4**

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes leitet spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Ausfertigung der nach Überprüfung zugelassenen Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zu (§ 7 b Abs. 5 Satz 2 LVerbO).

**5****Zeitraum der Wahl****5.1**

Die Vertretungen der Mitgliederkörperschaften wählen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO). Sie können diesen Zeitraum, der durch die Einreichungsfrist für die Reservelisten (22.Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen) und die darauf folgende Zulassung durch die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes begrenzt wird (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 und 2 LVerbO), bis zum letzten Tag der Sechswochenfrist ausschöpfen. Da die Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliederkörperschaften an einem Sonntag stattfinden, endet die Sechswochenfrist nach § 7 b Abs. 1 Satz 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Sonntag, sondern gemäß § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag.

**5.2**

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes weist die Mitgliederkörperschaften und die für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

**6****Wahl der Mitglieder****6.1**

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliederkörperschaften in geheimer Abstimmung gewählt.

**6.2**

Mit der Erststimme werden – in einer Listenwahl (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 LVerbO) – die auf die Mitgliederkörperschaften entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt (§ 7 b Abs. 2 Satz 10 und Abs. 6 Satz 1 LVerbO), gewählt. Verliert ein Ersatzmitglied während der Wahlperiode die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder verstirbt es, ist der Nachfolger bei einem späteren Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitgliedes aus der Reserveliste zu berufen, für welche das mit der Erststimme gewählte Mitglied aufgestellt war.

**6.3**

Für die Wahl der Reservelisten steht jeder Wählerin und jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO). Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimmenabgabe nicht. Diese eine Zweitstimme kann entweder für eine der zugelassenen Reservelisten oder für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber auf einer dieser Reservelisten abgegeben werden (§ 7 b Abs. 3 Satz 1 LVerbO). Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhalten die Wählerinnen und Wähler dadurch, dass sie ihre Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt sich die Wählerin bzw. der Wähler mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirkt werden, soweit für die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerberinnen und Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 b Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, dass sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen richtet. Dass die übrigen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Liste folgen (§ 7 b Abs. 3 Satz 3 LVerbO), entspricht dem

herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.

**6.4**

Wählbar sind außer den Mitgliedern der Vertretungen die Bediensteten der Mitgliederkörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden (§ 7 b Abs. 1 Satz 3 LVerbO). Über die Reservelisten können mit der Zweitstimme auch die bei den – letzten – vorangegangenen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliederkörperschaften – nicht der kreisangehörigen Gemeinden – benannten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

**6.5**

Die Zahl der Listenmandate der auf die Mitgliederkörperschaften entfallenden Mitglieder und der nach einem Verhältnisausgleich aus den Reservelisten gewählten Mitglieder wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion berechnet (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 LVerbO). Um eine unangemessene Vergrößerung der Verbandsversammlung in Folge des durchzuführenden Verhältnisausgleichs zu verhindern, ist die Anzahl der aus den Reservelisten zuzuweisenden Mitglieder auf höchstens die Hälfte der von den Mitgliederkörperschaften mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder begrenzt (Kappungsgrenze gem. § 7 b Abs. 4 Satz 7 LVerbO). Wird die Kappungsgrenze nach Durchführung des Verhältnisausgleichs überschritten, bleiben in der Folge die Parteien und Wählergruppen mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu den auf sie entfallenden Stimmenzahlen unberücksichtigt und nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Dieser Vorgang ist ggf. solange zu wiederholen, bis die Kappungsgrenze nicht mehr überschritten wird (§ 7b Abs. 4 Satz 8 und 9 LVerbO).

**7****Feststellung des Wahlergebnisses****7.1**

Das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliederkörperschaften ist der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung sind die Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den einzelnen Mitgliederkörperschaften von Bedeutung sind.

**7.2**

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliederkörperschaften vor. Er ermittelt die Anzahl der nach § 7 b Abs. 4 LVerbO aus den Reservelisten gewählten Mitglieder.

**7.3**

Der Landschaftsausschuss überprüft anhand der der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliederkörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliederkörperschaften. Er stellt fest, wie viele Erststimmen für die einzelnen Listen und wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind sowie welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Erststimmen und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit Zweitstimmen gewählt sind.

**7.4**

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

**8****Zusammentritt der Landschaftsversammlung**

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb deren die Landschaftsversammlung zusammentreten muss.

## 9

**Wahlprüfung**

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuss oder einen besonderen Ausschuss zu betrauen.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass des Innenministeriums -12/20-14-12-35.10.07/12-35.10.08 vom 18.11.2003 (MBL NRW. 2003 S. 1522, geä. d. RdErl. v. 16.6.2009 (MBL NRW. 2009 S. 272, ber. S. 321).

– MBL NRW. 2019 S. 364

## 2128

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen  
der assistierten Reproduktion durch das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
– Az.: 22-96-24-00-01 –

Vom 22. August 2019

## 1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

## 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion.

Die Gewährung solcher Zuwendungen erfolgt gemeinsam mit dem Bund zu gleichen Teilen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 – Aktenzeichen 414-8730/001 (nicht veröffentlicht) –, die zuletzt am 23. Dezember 2015 – Aktenzeichen 414-8730/001 (nicht veröffentlicht) – geändert worden ist.

## 1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Behandlungen nach Art der In-Vitro-Fertilisation, im Folgenden IVF genannt, und Intrazytoplasmatischer Spermieninjektion, im Folgenden ICSI genannt, im ersten bis vierten Behandlungszyklus.

## 3

**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

## 4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

## 4.1

Zuwendungen werden ungeachtet des Krankenversicherungsstatus gewährt, sofern

- a) das Paar seinen Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat,
- b) das Paar sich einer Behandlung nach Nummer 2 dieser Richtlinie unterzieht,
- c) die Zuwendungsempfänger im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a SGB V (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646), geändert worden ist, erfüllen,
- d) bei unverheirateten heterosexuellen Paaren, die Ärztin oder der Arzt die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft festgestellt hat; Nr. 4 Satz 2 der Richtlinie des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015 ist entsprechend anzuwenden,
- e) die Behandlung in einer Reproduktionseinrichtung erfolgt, die in Nordrhein-Westfalen liegt.

## 4.2

Unverheirateten heterosexuellen Paaren, die nachweisen, dass sie keine anderweitige Förderung durch die gesetzliche oder private Krankenversicherung beziehungsweise die Beihilfestelle oder weitere Leistungsträger erhalten, werden Zuwendungen in Form einer zusätzlichen Pauschale nach Nr. 5.4.3 für den ersten bis dritten Behandlungszyklus gewährt.

## 4.3

Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus noch nicht begonnen worden ist. Die Erstellung des Behandlungsplans sowie die Kostenübernahmeerklärung der gesetzlichen Krankenversicherung, der Beihilfe, der privaten Krankenversicherung oder weiterer Leistungsträger gelten dabei im Sinne dieser Richtlinie nicht als Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist der Abschluss des Behandlungsvertrages oder die Abgabe einer Patientenerklärung zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Patientin oder dem Patienten für den jeweiligen Behandlungszyklus. Erst wenn den Antragstellern der Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung zugestellt wurde, kann mit der Behandlung begonnen werden.

## 5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

## 5.4

Bemessungsgrundlage

## 5.4.1

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Ausgaben, welche für die Behandlung medizinisch erforderlich sind. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

## 5.4.2

Die Zuwendung für Ehepaare beträgt für den ersten bis vierten Behandlungszyklus bis zu 50 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle oder weiterer Leistungsträger verbleibenden Eigenanteils.

## 5.4.3

Die Zuwendung für unverheiratete heterosexuelle Paare beträgt für den ersten bis dritten Behandlungszyklus bis zu 25 Prozent des ihnen verbleibenden Eigenanteils. Bei dem vierten Behandlungszyklus beträgt die Zuwendung bis zu 50 Prozent des ihnen verbleibenden Eigenanteils. Unverheirateten heterosexuellen Paaren im Sinne von Nr. 4.2 wird vom Land Nordrhein-Westfalen für den ersten bis dritten Behandlungszyklus unter Gewährung der Zuwendung nach Satz 1 und 5.4.4.1 eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 30 Prozent auf die unter Nr. 5.4.4.1 genannten Höchstförderbeträge gewährt.

## 5.4.4

Die Förderung nach Nr. 5.4.2 und 5.4.3 Satz 1 beträgt jedoch höchstens

## 5.4.4.1

für den ersten bis dritten Behandlungszyklus bei:

- a) einer IVF-Behandlung jeweils 800 Euro und
- b) einer ICSI-Behandlung jeweils 900 Euro,

## 5.4.4.2

für den vierten Behandlungszyklus bei:

- a) einer IVF-Behandlung 1.600 Euro und
- b) einer ICSI-Behandlung 1.800 Euro.

## 6

**Verfahren**

## 6.1

**Antragsverfahren**

## 6.1.1

Der Antrag auf Bewilligung ist unter ausschließlicher Verwendung der vorgegebenen Formulare bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge auf Bewilligung können ab dem 30. August 2019 gestellt werden. Die jeweiligen Formulare stehen zum Download unter [www.mkffi.nrw](http://www.mkffi.nrw) bereit.

## 6.1.2

Für jeden Behandlungszyklus ist eine Zuwendung gesondert zu beantragen.

## 6.1.3

Folgende Antragsunterlagen sind insbesondere erforderlich:

- a) Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungsplanes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27 a SGB V einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes, dass diese Maßnahmen erforderlich sind, sind beizufügen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung, dass diese Maßnahme erforderlich ist und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert.
- b) Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen und/oder weiterer Leistungsträger haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungsplanes und der Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder des privaten Krankenversicherungsunternehmens und/oder der weiteren Leistungsträger einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan, die Kos-

tenübernahmeerklärung und die ärztliche Erklärung sind Bestandteile des Antrags. Besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber der privaten Krankenversicherung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27 a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung, dass diese Maßnahme erforderlich ist und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert.

- c) Unverheiratete heterosexuelle Paare stellen nach Erhalt des Kostenplans für Maßnahmen der assistierten Reproduktion einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes, dass diese Maßnahmen erforderlich sind, sind beizufügen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die einen Anspruch gegenüber der privaten Krankenversicherung oder weiterer Leistungsträger haben, fügen die Kostenübernahmeerklärung oder die Negativbescheinigungen bei.

## 6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

## 6.3

Der Antrag auf Auszahlung ist unter ausschließlicher Verwendung der vorgegebenen Formulare bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die jeweiligen Formulare stehen zum Download unter [www.mkffi.nrw](http://www.mkffi.nrw) bereit. Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind alle Rechnungen der Reproduktionseinrichtung sowie weitere mit der Behandlung verbundene Quittungen oder Belege zusammen mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Privat Krankenversicherte legen im Original den Nachweis über die von der privaten Krankenversicherung gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus im Original den Nachweis über die gewährte Erstattung vor.

## 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 30. August 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 366

## 2131

**Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums des Innern

– 34-52.07.03/01-1497/19 –

Vom 14. August 2019

Auf Grund § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird die folgende Regelung erlassen:

## 1

**Allgemeine Bestimmungen**

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über die Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr“ vom 20. Juli 2017 (MBl. NRW. S. 740) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

Bisherige Dienstkleidung, die konform ist zum Runderlass des Innenministeriums „Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 7. April 2009 (MBL NRW. S. 166), der zuletzt durch Erlass vom 3.4.2019 (MBL NRW. 2019 S. 164) geändert worden ist, entspricht den aktuellen Vorgaben und kann weiterhin genutzt werden. Für Neubeschaffungen gilt die aktuelle Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 2

### Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die öffentlichen Feuerwehren, die Leitstellen der Kreise nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung, die Brandschutzdienststellen nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und der Aufsichtsbehörden. Sie sollen bezüglich der Dienstkleidung ein einheitliches Erscheinungsbild im Land Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Werkfeuerwehren nach § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und Betriebsfeuerwehren nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz können die Dienstkleidung der öffentlichen Feuerwehren tragen. Gleiches gilt für feuerwehrtechnisch ausgebildetes Personal von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.

Die im Einsatz erforderliche Schutzkleidung für die Feuerwehr nach DIN EN 469:2005 + A:2006 + AC:2006 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“, zu beziehen über Beuth Verlag GmbH, Berlin, ist nicht Gegenstand dieses Erlasses.

Werden Blousonjacke und Arbeitshose nach DIN EN ISO 11612:2015 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen – Mindestleistungsanforderungen“, zu beziehen über Beuth Verlag GmbH, Berlin, zertifiziert, so ist ein multifunktionaler Einsatz auch als Schutzkleidung im Sinne eines Feuerwehrschutzanzugs nach Nummer 1.1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Feuerwehr-Dienstvorschriften“ vom 11. September 2012 (MBL NRW. 2012 S. 635), der zuletzt durch Runderlass vom 17. August 2018 (MBL NRW. S. 497) geändert worden ist, in Verbindung mit Kapitel 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1, Ausgabe September 2006, zu beziehen über den Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, elektronisch veröffentlicht unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de), möglich.

## 3

### Bestandteile und Farbe der Dienstkleidung

#### 3.1

##### Bestandteile

Die Dienstkleidung besteht wahlweise aus einer Blousonjacke oder einem Sakko mit Dienstgrad ausweisenden Schulterklappen und dem aufgetragenen roten Schriftzug FEUERWEHR auf der linken Brusttaschenpatte. Die Blousonjacke ist je nach Bedarf und dienstlichem Auftrag mit einer Tuchhose oder einer Arbeitshose zu kombinieren. Das Sakko ist mit einer Tuchhose und einem weißen Oberhemd oder einer weißen Bluse zu kombinieren. Auf der Arbeitshose kann ein Schriftzug FEUERWEHR auf beiden Patten der Blasebalg-Schenkeltaschen aufgebracht werden, der in roter Farbe aufzubringen ist.

Als Unterkleidung ist anlassbezogen und dem dienstlichen Auftrag entsprechend zu verwenden:

- a) In Kombination mit der Blousonjacke oder dem Sakko ein weißes Oberhemd oder eine weiße Bluse in Ganz- oder Halbarmausführung mit Dienstgrad aus-

weisenden Schulterklappen, das mit einem Schriftzug FEUERWEHR, der in roter Farbe aufzubringen ist, über der linken Brusttaschenpatte sowie dem Ärmelabzeichen auf dem linken Arm oder der linken Brusttasche ausgestattet sein kann; in Kombination mit dem Oberhemd oder der Bluse in Ganzarmausführung und der Blousonjacke oder dem Sakko ist eine farblich abgestimmte dunkelblaue Krawatte, die mit dem hoheitlichen Wappen der Gebietskörperschaft ergänzt werden kann, zu verwenden, während bei anderen Kombinationen ihre Verwendung optional ist, oder

- b) In Kombination mit der Blousonjacke ein dunkelblaues Poloshirt und dunkelblaue, den Kälteschutz ergänzende Unterkleidung wie Pullover, Jacke und Shirt mit in roter Farbe aufgetragtem Schriftzug FEUERWEHR auf der linken Brust, auf deren Rücken ein ergänzender Schriftzug FEUERWEHR in silber-reflex aufgebracht werden kann. Bei Poloshirt und Kälteschutz ergänzender Unterkleidung kann zusätzlich zum auf der linken Brust aufgetragenen Schriftzug FEUERWEHR auch das Ärmelwappen der Gebietskörperschaft mit Umschrift auf dem linken Arm oder der linken Brust aufgebracht werden.

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen dient eine Witterschutzjacke mit Dienstgrad ausweisenden Schulterklappen und dem aufgetragenen, roten Schriftzug FEUERWEHR auf der linken Brusttaschenpatte.

Zur Dienstkleidung gehört eine Kopfbedeckung (Schirmmütze), die nach Bedarf getragen wird.

#### 3.2

##### Farbe

Die Farbe der Dienstkleidung ist blau oder dunkelblau im Farbbereich RAL 5004 oder der Pantonnenummer 19-4013 TPX.

Bei der als Ausgehanzug verwandten Dienstkleidung wird die Tuchhose ebenfalls in blau ausgeführt.

## 4

### Allgemeine Beschreibung

#### 4.1

##### Blousonjacke

Die Blousonjacke (optional mit Bundweitenverstellung) hat

- a) eine Frontverschlusskombination aus Reißverschluss und einer mit verdeckten Druckknöpfen besetzten Frontverschlusspatte (vier Druckknöpfe),
- b) einen Kragen,
- c) zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Patte und auf der linken Taschenpatte aufgetragtem, roten Schriftzug FEUERWEHR, über dem ein Klettstreifen angebracht sein kann,
- d) zwei schräg eingesetzte Paspeltaschen,
- e) zwei Innentaschen,
- f) ein Rückenteil mit Golfalten,
- g) einen Schultertunnel zur Aufnahme von Dienstgrad ausweisenden Schulterklappen,
- h) wahlweise eine innen liegende Handy- oder Funkgerätetasche und
- i) wahlweise eine außen auf dem rechten Oberarm aufgetragene Ärmeltasche.

Auf dem Rücken kann ein ergänzender Schriftzug FEUERWEHR in silber-reflex aufgebracht werden.

#### 4.2

##### Sakkojacke als Ausgehanzug (optional)

Die Sakkojacke ist mit folgenden Abweichungen an den Schnitt der bisherigen Tuchjacke „Duisburger Modell“ angelehnt:

Die Brusttasche erhält keine abgeschrägte Form. Auf der Taschenpaspel wird der Schriftzug FEUERWEHR in roter Farbe aufgebracht. Es werden Schultertunnel zur

Aufnahme von Dienstgrad und Funktion ausweisenden Schulterklappen vorgesehen. Die Sakkojacke ist mit vier Knöpfen versehen.

#### 4.3

##### Schulterklappen

Die Schulterklappen haben eine zweihälftige, konisch längs geschenkelte, spitz abschließende Form mit farblich aufgestickter oder eingewebter Dienstgrad- und Funktionsausweisung. Die oberen Hälften der Schulterklappen sind vollflächig und farblich passend zum Dienstgrad mit einer Stickung oder Webung zu umfassen.

Einsteckbare Schulterklappen sind für die Jacken (Blousonjacke und Sakko) mit Knopffixierung und Astralon-einlage zu fertigen. Einsteckbare Schulterklappen für die Hemden sind mit Klettfixierung und Bügelbeschichtung zu fertigen.

#### 4.4

##### Wetterschutzjacke

Die dreiviertel-lange Wetterschutzjacke mit durchgearbeiteter Membran besteht aus

- a) einem entnehmbaren Kälteschutzfutter,
- b) einseitig angenähten Schulterklappen mit Knopffixierung zur Aufnahme von Dienstgradschlaufen,
- c) zwei mit Patten verschließbaren Brusttaschen mit rotem Schriftzug FEUERWEHR auf der linken Patte,
- d) zwei Seitentaschen mit Pattenverschluss und
- e) einer im Kragen eingelegten Kapuze.

#### 5

##### Technische Beschreibung

Die technische Beschreibung der vorgenannten und weiteren Bestandteile der Dienstkleidung wird in elektronischer Form in der jeweils geltenden Fassung unter <http://www.idf.nrw.de/> veröffentlicht. Sie ist bei der Beschaffung der Dienstkleidung zugrunde zu legen. Bei der Beschaffung der Dienstkleidung für weibliche Angehörige der Feuerwehren bitte ich, die ebenfalls veröffentlichten Besonderheiten zu berücksichtigen.

#### 6

##### Übergangsregelung

Art und Weise sowie Zeitpunkt der Beschaffung oder Veredelung der Dienstkleidung nach den Vorgaben dieses Runderlasses sind seitens der zuständigen Stellen zu regeln. Die Beschaffung oder Veredelung des jeweiligen Bestandteils der Dienstkleidung muss erst dann erfolgen, wenn das entsprechende Teil der bisherigen Dienstkleidung zur Aussonderung und Erneuerung ansteht.

#### 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 30. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 7. April 2009 (MBL. NRW. S. 166), der zuletzt durch Runderlass vom 25. April 2019 (MBL. NRW. S. 164) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL. NRW. 2019 S. 367

#### 2604

##### Rückführungen nach Syrien Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
– Az. 512-39.11.04-3-12-079 (SYR) –

Vom 7. August 2019

Erlasse vom 30. März 2012, 26. September 2012, 21. März 2013, 26. September 2013, 28. März 2014, 30. September 2014, 5. Oktober 2015, 11. Oktober 2016, 9. Januar 2018, 22. Dezember 2018

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat auf ihrer Sitzung am 14. Juni 2019 beschlossen:

1. Die IMK stellt fest, dass sich nach Beschlussfassung der IMK vom 28. bis 30. November 2018 zu TOP 10 der Abschiebungsstopp nach Syrien auf der Grundlage des § 60a AufenthG unter dem Vorbehalt, dass das Auswärtige Amt die Lage in der Arabischen Republik Syrien nicht grundlegend anders bewertet, automatisch bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Sie bittet den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Einvernehmen zu erteilen.
2. Die IMK bittet die Bundesregierung, bis zur Herbstsitzung 2019 die Lagebewertung in der Arabischen Republik Syrien fortzuschreiben.  
Dabei bittet sie insbesondere darum, dass mit Blick auf Rückführungsmöglichkeiten für Gefährder und Straftäter, die sich schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, eine differenzierte Betrachtung von Rückkehrern erfolgt.
3. Die IMK wiederholt ihre Bitte vom 28. bis 30. November 2018 zu TOP 10 Ziffer 4 an das BMI, ein Konzept für den Umgang mit ausreisepflichtigen Intensivstraftätern (insbesondere Kapitalverbrechern) aus der Arabischen Republik Syrien vorzulegen, das unter anderem Rückführungsoptionen in Drittstaaten aufzeigt.

BMI hat in der Sitzung sein Einvernehmen zur Verlängerung des Abschiebungsstopps erteilt.

Dem entsprechend ordne ich gemäß § 60a Absatz 1 AufenthG mit sofortiger Wirkung Folgendes an:

**Abschiebungen nach Syrien sind aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen weiterhin bis zum**

**31. Dezember 2019**

**auszusetzen.** Einschränkungen bezüglich des begünstigten Personenkreises werden zunächst nicht vorgenommen.

Den aufgrund dieser Anordnung zu duldenden Personen sind gemäß § 60a Absatz 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Im Auftrag

Dagmar D a h m e n

– MBL. NRW. 2019 S. 369

#### 791

##### Änderung der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– III-1-618.01.00.01 –

Vom 13. August 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2005 (MBL. NRW. S. 564), der zuletzt durch

Runderlass vom 1. März 2016 (MBL NRW. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)“ durch die Wörter „von § 71 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 1.3 wird die Angabe „(§ 48 a LG)“ gestrichen.
3. Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Dies können anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sein oder eingetragene Vereine unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinn des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.“
4. Der Nummer 5.2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen jährlichen Arbeits- und Maßnahmenplan-Gesprächen sind auch die örtlichen Kreislandwirte als Vertreter der Landwirtschaft und die von den jeweiligen Arbeits- und Maßnahmenplänen betroffenen Kommunen, soweit sie nicht bereits als Zuwendungsgeber beteiligt sind, zur Teilnahme einzuladen.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 368

## II.

### Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Orientierungsdaten 2020 – 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Heimat,  
Kommunales, Bau und Gleichstellung des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
– 304-46.05.01-264/19 –

Vom 2. August 2019

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2020 bis 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

#### I. Allgemeine Erläuterungen

##### 1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2020 – 2023

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2019. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushalts und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2019 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

##### 2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

| Jahr  | „Normal“-<br>Vervielfältiger<br>§ 6 Absatz 3<br>GemFinRefG |        | Erhöhung<br>§ 6 Absatz 3<br>GemFin-<br>RefG<br>(ab 1995) | Erhöhung<br>für die<br>Abwicklung des<br>Fonds<br>„Dt. Einheit“<br>§ 6 Absatz 5<br>GemFin-<br>RefG<br>(wegge-<br>fallen) | Gesamt-<br>Vervielfältiger |
|-------|------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|       | Bund                                                       | Länder |                                                          |                                                                                                                          |                            |
| 2019  | 14,5                                                       | 20,5   | 29                                                       | 0                                                                                                                        | 64                         |
| 2020* | 14,5                                                       | 20,5   | 0                                                        | 0                                                                                                                        | 35                         |
| 2021* | 14,5                                                       | 20,5   | 0                                                        | 0                                                                                                                        | 35                         |
| 2022  | 14,5                                                       | 20,5   | 0                                                        | 0                                                                                                                        | 35                         |
| 2023  | 14,5                                                       | 20,5   | 0                                                        | 0                                                                                                                        | 35                         |

\* Nachlaufend erfolgen noch die Abrechnungen der Einheitslasten der Jahre 2018 in 2020 und 2019 in 2021.

#### 3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Absatz 1 des Stabilitäts- und Wachstumsge-  
setz und § 75 Absatz 1 und 84 GO NRW sollen sich die  
Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung  
des Haushaltes 2020 und bei der mittelfristigen Ergeb-  
nis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 an  
den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Er-  
trägen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientie-  
rungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für  
die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb  
lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplan-  
nung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichti-  
gung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung  
zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den  
Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen  
Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planun-  
gen der Haushaltssicherungskonzept- und Haushaltssa-  
nierungsplan-Kommunen dürfen die Berechnungsemp-  
fehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für  
Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März  
2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt  
werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre  
Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor  
Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestä-  
tigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde  
gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu er-  
läutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung  
eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kom-  
munen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen  
haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmög-  
lichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Absatz 1  
GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt  
Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des  
Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW.  
S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.  
Januar 2018 (GV. NRW. S. 68) geändert worden ist. Der  
Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwen-  
dung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur  
Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

#### 4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es  
oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen  
oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssa-  
nierungskonzept beziehungsweise einen genehmigungs-  
fähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungs-  
paktgesetz aufzustellen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Gleichstellung verbindet mit der Bereitstellung der Ori-  
entierungsdaten 2020 bis 2023 auch die Erwartung, dass  
die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung,  
Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an  
der Vorgabe des § 80 Absatz 5 Sätze 1 und 2 GO NRW

ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (beziehungsweise vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November des Vorjahres) erfolgen.

## II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

### 1. Orientierungsdaten 2020 – 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

| Absolut      | Orientierungsdaten |      |      |      |
|--------------|--------------------|------|------|------|
| 2019         | 2020               | 2021 | 2022 | 2023 |
| in Mio. Euro | in %               |      |      |      |

#### Einzahlungen / Erträge

|                                                                       |        |                   |      |      |      |
|-----------------------------------------------------------------------|--------|-------------------|------|------|------|
| <b>Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)</b>                    | 27.744 | +0,7              | +3,0 | +3,4 | +3,3 |
| <b>davon:</b>                                                         |        |                   |      |      |      |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer                                 | 8.982  | +3,6              | +3,8 | +5,4 | +5,4 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer                                    | 1.957  | -9,3 <sup>1</sup> | +2,2 | +2,1 | +2,1 |
| Gewerbesteuer (brutto)                                                | 12.592 | +0,2              | +3,8 | +2,8 | +2,7 |
| Grundsteuer A und B                                                   | 3.786  | +0,9              | +1,1 | +1,1 | +1,0 |
| <b>Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)</b>              | 835    | +2,4              | +4,1 | +2,8 | +3,3 |
| <b>Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)</b> | 12.377 | +2,6              | +6,9 | +3,5 | +4,1 |
| <b>davon:</b>                                                         |        |                   |      |      |      |
| Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände     | 10.415 | +2,6              | +6,9 | +3,5 | +4,1 |

#### Aufwendungen

|                                            |      |      |      |      |
|--------------------------------------------|------|------|------|------|
| <b>Personalaufwendungen</b>                | +1,0 | +1,0 | +1,0 | +1,0 |
| <b>Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.</b> | +1,0 | +1,0 | +1,0 | +1,0 |
| <b>Sozialtransferaufwendungen</b>          | +2,0 | +2,0 | +2,0 | +2,0 |

1 Siehe hierzu die Erläuterungen in Abschnitt II.2.

### 2. Erläuterungen

#### Steuern und ähnliche Abgaben

In der dargestellten Entwicklungsrate des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind mögliche Auswirkungen der im Juni 2019 zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Vereinbarung zur Flüchtlingskostenfinanzierung in den Jahren 2020 und 2021 nicht enthalten. Zum Hintergrund: Im Jahr 2019 ist der über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließende Teil der seit 2018 gewährten Entlastung von bundesweit 5 Milliarden Euro einmalig um 1 Milliarde Euro auf 3,4 Milliarden Euro aufgestockt worden, um die erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) zu kompensieren. Für das Jahr 2020 sieht die geltende Rechtslage folgenden Schlüssel zur Verteilung der bundesweit 5 Milliarden Euro vor:

- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Milliarden Euro,
- Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Milliarden Euro,
- Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Milliarde Euro.

Gemäß der oben genannten Bund-Länder-Einigung zu den Flüchtlingskosten trägt der Bund die flüchtlingsbezogenen KdU auch in den Jahren 2020 und 2021 vollständig. Es erscheint deshalb möglich, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auch in den Jahren 2020 und 2021 zulasten des KdU-Anteils auf das Niveau des Jahres 2019 aufgestockt werden wird. In diesem Fall

würde sich der dargestellte Aufkommensrückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2020 nicht einstellen. Konkretere Erkenntnisse hierzu liegen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung jedoch noch nicht vor.

Die Einschätzung über die Entwicklung der Steuereinnahmen ist mit Unsicherheiten behaftet, die noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Gegenwärtig überwiegen die Abwärtsrisiken. Wesentliche Risiken für die deutsche Konjunktur kommen aus dem internationalen Umfeld, dazu gehören die von den USA ausgehenden Handelskonflikte und der vertraglich nicht geregelte Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union am 31. Oktober 2019. Die deutsche Wirtschaft und insbesondere Nordrhein-Westfalen wären davon besonders betroffen, da die USA und Großbritannien zu den wichtigsten Handelspartnern der nordrhein-westfälischen Wirtschaft gehören.

#### Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

**Personalaufwendungen**

Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums der vergangenen Jahre stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

**Sozialtransferaufwendungen**

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht die Werte dieses Erlasses, sondern diejenigen Veränderungsdaten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

Im Auftrag  
Z a k r z e w s k i

– MBl. NRW. 2019 S. 370

**Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
– 612 – 66.2 –

Vom 24. Juli 2019

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch die 39. Verordnung vom 30. April 2019 (GV. NRW. S. 216) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

**1**

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

**2**

Der Stundensatz für das Jahr 2020 beträgt Euro 88,00.

**3**

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2020.

## Anlage 1 zu Tarifstelle 2.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

| Gebäudeart                                                                                                                                                 | Rohbauwert in<br>Euro/m <sup>3</sup> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Wohngebäude                                                                                                                                             | 135,00                               |
| 2. Wochenendhäuser                                                                                                                                         | 110,00                               |
| 3. Büro- und Verwaltungsgebäude                                                                                                                            | 158,00                               |
| 4. Schulen                                                                                                                                                 | 157,00                               |
| 5. Kindergärten                                                                                                                                            | 143,00                               |
| 6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten                                                                                                  | 156,00                               |
| 7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten                                                                                                        | 161,00                               |
| 8. Krankenhäuser                                                                                                                                           | 177,00                               |
| 9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater<br>(soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)                                                 | 148,00                               |
| 10. Kirchen                                                                                                                                                | 156,00                               |
| 11. Leichenhallen, Friedhofskapellen                                                                                                                       | 139,00                               |
| 12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)                                                                             | 94,00                                |
| 13. Hallenbäder                                                                                                                                            | 156,00                               |
| 14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude<br>(z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins-<br>heime) | 130,00                               |
| 15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m <sup>2</sup> Verkaufs-<br>fläche (soweit nicht unter Nr. 22)                              | 133,00                               |
| 16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, Einkaufs-<br>zentren (soweit nicht unter Nr. 22)                              | 119,00                               |
| 17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche                                                                               | 147,00                               |
| 18. Kleingaragen                                                                                                                                           | 94,00                                |
| 19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen                                                                                                                 | 117,00                               |
| 20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen                                                                                                                | 138,00                               |
| 21. Tiefgaragen                                                                                                                                            | 154,00                               |
| 22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und<br>Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten                             |                                      |
| a) bis 3 000 m <sup>3</sup> umbauter Raum                                                                                                                  |                                      |
| Bauart leicht <sup>1)</sup>                                                                                                                                | 46,00                                |
| Bauart mittel <sup>2)</sup>                                                                                                                                | 53,00                                |
| Bauart schwer <sup>3)</sup>                                                                                                                                | 68,00                                |
| b) der 3 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m <sup>3</sup>                                                                            |                                      |
| Bauart leicht <sup>1)</sup>                                                                                                                                | 37,00                                |
| Bauart mittel <sup>2)</sup>                                                                                                                                | 45,00                                |
| Bauart schwer <sup>3)</sup>                                                                                                                                | 50,00                                |
| c) der 7 500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m <sup>3</sup>                                                                           |                                      |
| Bauart leicht <sup>1)</sup>                                                                                                                                | 32,00                                |
| Bauart mittel <sup>2)</sup>                                                                                                                                | 40,00                                |
| Bauart schwer <sup>3)</sup>                                                                                                                                | 44,00                                |
| d) der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum                                                                                                    |                                      |
| Bauart leicht <sup>1)</sup>                                                                                                                                | 29,00                                |
| Bauart mittel <sup>2)</sup>                                                                                                                                | 36,00                                |
| Bauart schwer <sup>3)</sup>                                                                                                                                | 39,00                                |
| 23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten                                                                                    | 111,00                               |
| 24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten                                                                                     | 127,00                               |
| 25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten                                                                                                      | 77,00                                |

|     |                                                                                       |       |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|     | (soweit nicht unter Nr. 22)                                                           |       |
| 26. | eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)                               | 67,00 |
| 27. | mehrgeschossige Stallgebäude                                                          | 78,00 |
| 28. | sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen<br>(soweit nicht unter Nr. 22) | 52,00 |
| 29. | Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude                        | 42,00 |
| 30. | erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)                                   |       |
|     | a) bis 1 500 m <sup>3</sup> umbauter Raum                                             | 36,00 |
|     | b) der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum                                | 20,00 |

**Zuschläge:**

|                                                                            |                           |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen                                 | 5 Prozent                 |
| bei Hochhäusern                                                            | 10 Prozent                |
| bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)         | 10 Prozent                |
| bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich | 47,00 Euro/m <sup>2</sup> |

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

**Abschläge:**

|                                                                                                                                                                                            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2)</sup> ), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient | 40 Prozent |
| bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2)</sup> )          | 30 Prozent |

<sup>1)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

<sup>2)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

<sup>3)</sup> Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

**III.****Landschaftsverband Rheinland****16. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland  
Vom 23. August 2019

Die 16. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet am 4. September 2019, 10.00 Uhr in Köln, Raum Rhein/Ruhr/Erft des LVR-Horion-Hauses, Hermann-Pünder-Straße 1, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. August 2019

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
L i m b a c h

– MBl. NRW. 2019 S. 375

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft****Satzung des Universitätsklinikums Münster**

Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur  
und Wissenschaft  
Vom 3. Juli 2019

Aufgrund seines Beschlusses vom 19. Juli 2019 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster mit Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), der durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, die folgende Satzung des Universitätsklinikums Münster:

**§ 1****Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Münster“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Münster. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

**§ 2****Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort-, und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum Münster mit Sitz in Münster verfolgt mit dem Betrieb der Krankenversorgung und den damit verbundenen weiteren Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom

26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist. Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es verfolgt ferner als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke.

(3) Zweck des Universitätsklinikums ist

1. die Unterstützung in dienender Funktion des Fachbereichs Medizin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei der Erfüllung von dessen Aufgaben in Forschung und Lehre,
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
3. die Förderung von Ausbildung, Fort- und Weiterbildung,
4. die Förderung mildtätiger Zwecke sowie
5. die Förderung kultureller Zwecke.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung (§ 31a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)) in erster Linie durch den Betrieb des Universitätsklinikums Münster als Krankenhaus der Maximalversorgung,
2. die Wahrnehmung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung (§ 31a Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes NRW), unter anderem durch Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungen gemäß Weiterbildungsordnung, sowie
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals (§ 31a Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes NRW), unter anderem durch den Betrieb einer Krankenpflege-schule.

(5) Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(8) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 16 der Universitätsklinikum-Verordnung) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Hochschulgesetzes NRW. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz NRW verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes NRW) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt eine Einigung zwischen Universität und Universitätsklinikum über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung oder in den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 3 der Universitätsklinikum-Verordnung oder § 31 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Hochschulgesetzes NRW nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Vorstands des Universitätsklinikums oder der Dekanin oder des Dekans binnen vier Wochen eine Schlichtungskommission (§ 16 Absatz 2 der Universitätsklinikum-Verordnung).

(9) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Universitätsklinikum schafft für die Leistung des Fachbereichs Medizin durch das Dekanat die personellen Voraussetzungen im nichtwissenschaftlichen Bereich. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung (§ 16 der Universitätsklinikum-Verordnung).

(10) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

## § 2a

### Schwerpunktsetzung

Das Universitätsklinikum und unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes NRW) der Fachbereich Medizin stellen einen gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan auf, in dem Schwerpunkte der Krankenversorgung, Forschung und Lehre festgelegt werden, die Eingang finden in die nach § 6 Absatz 3 des Hochschulgesetzes NRW zwischen dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium und der Universität abzuschließenden Hochschulverträge. Zum Zwecke der Entwicklung landesweiter Strategien und Schwerpunktsetzungen in der Hochschulmedizin stimmen die Standorte ihre Entwicklungspläne koordiniert durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium ab. Die Vorschrift des § 12 Absatz 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes bleibt unberührt.

## § 3

### Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

## § 4

### Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität
5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
7. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 15 der Universitätsklinikum-Verordnung),
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
10. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Rektorat der Universität und dem Vorstand des Universitätsklinikums bestellt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7. Das unter § 15 der Universitätsklinikum-Verordnung fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1

Nummer 8. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 7 bis 9 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 bis 9 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge. Für jedes Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird durch das jeweilige Ministerium eine Stellvertretung geregelt.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 6 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 haben die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils ein Vetorecht. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jedoch nur der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(7) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(8) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 und 6 gilt § 21 Absatz 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes NRW entsprechend. Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium legt angemessene Aufwandspauschalen für die oder den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 und 6 fest. Die Gesamtsumme ist zu veröffentlichen.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erledigung der zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese legen ihre Arbeit in einer Geschäftsordnung fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## § 5

### Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und achtet auf die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 der Universitätsklinikum-Verordnung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie der oder des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 1,5 Millionen Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600 000 Euro pro Jahr für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 100 000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500 000 Euro im Geschäftsjahr,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr,
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung sowie
8. Strategische Entscheidungen für die Zukunft des Universitätsklinikums, die wirtschaftliche Auswirkungen von mehr als 1,5 Millionen Euro pro Geschäftsjahr haben.

Die Wertgrenze zur Aufnahme von Krediten nach Nummer 4 gilt nicht für Kassenverstärkungskredite zur Gehaltszahlung nach § 9 Absatz 4 Satz 2 der Universitätsklinikum-Verordnung.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

## § 6

### Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor;
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle der Wiederbestellung kann der Aufsichtsrat auf eine Ausschreibung verzichten. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen. Die oder der Vorstandsvorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gewählt und bestellt.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelungen. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle unbeschadet der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 3 mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

## § 7

### Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz NRW dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen.

(2) Der oder die Vorstandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.

(2a) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum. In dieser Konstellation vertreten im Verhinderungsfalle der Kaufmännischen Direktorin als Vorstandsvorsitzender oder des Kaufmännischen Direktors als Vorstandsvorsitzenden die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor das Universitätsklinikum.

(2b) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er im Falle der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum gemeinsam mit einem vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 1 für diesen Vertretungsfall bestellten Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche, Zentralbereiche und Stabsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Ge-

schäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Absatz 1 Landesbeamtengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) ist der Aufsichtsrat. Dienstvorsorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 624) ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorsorgeseigenschaft der Dekanin oder des Dekans gem. § 31 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz NRW für das Personal nach § 31 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz NRW bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen sowie deren Untergliederungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) handelt, soweit das unter § 104 Landespersonalvertretungsgesetz NRW fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor. Ist die Kaufmännische Direktorin zur Vorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt, so entscheidet sie oder er in derartigen Fällen gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

## § 8

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes (§ 111 Landeshaushaltsordnung) keine Anwendung.

(1a) Nimmt das Universitätsklinikum zur Deckung seiner Ausgaben insbesondere für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen Kredite auf, so dürfen diese insgesamt 20 Prozent des in der Bilanz des letzten durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin geprüften Abschlusses ausgewiesenen Anlagevermögens nicht übersteigen; der Nachweis der Rentierlichkeit der Kreditaufnahme ist durch eine Investitionsrechnung zu führen. Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums veranschlagten Erträge aus der Krankenversorgung nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein; das Finanzministerium kann eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht

über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz NRW nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gilt ergänzend die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273).

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 Landeshaushaltsordnung.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 9

### Gliederung des Universitätsklinikums

(1) Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und interdisziplinäre medizinische Zentren (IMZ). Die interdisziplinären medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet und können den Fachbereich Medizin bei der Erfüllung von dessen Aufgaben in Forschung und Lehre unterstützen.

(2) Abteilungen können als Kliniken oder Institute bezeichnet werden.

(3) Abteilungen können nach Entscheidung des Vorstandes und nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Abteilung im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin der Universität eine weitere Untergliederung (für neu einzurichtende Sektionen) erfahren. Eine solche Untergliederung bedarf des Einvernehmens mit der Leiterin

oder dem Leiter der Abteilung, wenn andernfalls deren oder dessen Rechte verletzt würden. Soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist, gilt § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 UKVO.

(4) Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen (interdisziplinäre medizinische Zentren, Untergliederungen von Abteilungen und gemeinsame Einrichtungen) entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

(5) Abteilungen und/oder Sektionen können in Form von zertifizierten Zentren (beispielsweise Brustzentrum, Prostatazentrum) zusammenarbeiten.

#### § 10

##### Abteilungen, Untergliederungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

Zur Leiterin oder zum Leiter einer Untergliederung einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung (Sektion) soll eine für das Fachgebiet ausgewiesene/ein für das Fachgebiet ausgewiesener Professorin/Professor (Universitätsprofessur), eine habilitierte Ärztin/ein habilitierter Arzt oder eine Ärztin/ein Arzt mit gleichwertiger wissenschaftlicher Leistung durch den Vorstand bestellt werden. Eine solche Bestellung soll im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin der Universität und im Einvernehmen mit der Klinikdirektorin/ dem Klinikdirektor erfolgen. Wenn mit Letzterer/Letzterem kein Einvernehmen zu erzielen ist, soll der Aufsichtsrat als Schiedsstelle entscheiden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten.

In Fällen der weiteren Untergliederung einer Abteilung kann der Vorstand unter Einhaltung des Verfahrens gem. § 9 Abs. 3 die ärztliche und fachliche Verantwortung sowie die Weisungsbefugnis gegenüber allen der weiteren Untergliederung zugeordneten Bediensteten der Leiterin/dem Leiter der Untergliederung übertragen.

Unbeschadet einer solchen Übertragung der ärztlichen und fachlichen Verantwortung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Abteilung über das gesamte Budget der Abteilung. Die Leiterin/ der Leiter der Untergliederung ist verantwortlich für die Verwendung der der Untergliederung zur Verfügung stehenden Finanzmittel und für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit. Die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung weist einer Untergliederung die für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel zu. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung und die Leiterin oder der Leiter der Untergliederung erstellen eine Geschäftsordnung, in welcher die Rechte und Pflichten der Untergliederung und die Zusammenarbeit mit der Abteilung geregelt sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Wird zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung und der Leiterin oder dem Leiter der Untergliederung kein Einvernehmen erzielt, so erlässt der Vorstand die Geschäftsordnung.

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt, soweit diese nicht einer vom Vorstand eingerichteten Untergliederung zugeordnet sind.

Sie oder er sowie die Leiterin und der Leiter einer Untergliederung einer Abteilung sind verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen sowie deren Untergliederungen zusammenzuarbeiten.

(3) Die interne Organisation der medizinischen Zentren, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Abteilungen und sonstigen Einrichtungen werden für jedes medizinische Zentrum in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung, nachdem er hierzu das Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin der Universität hergestellt hat.

Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung nach Satz 1 bestimmen sich die Rechte und Pflichten des jeweiligen medizinischen Zentrums nach dessen bisheriger Organisations- oder Geschäftsordnung und den sonstigen Regelungen des Binnenrechts des Universitätsklinikums.

#### § 11

##### Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

#### § 12

##### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium in Kraft. Die Satzung vom 19. Dezember 2016 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 375

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569